

**Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
des Zweckverbandes Ostholstein
für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Süsel
vom 1.1.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 387) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Süsel**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
Abschnitt II – Beitragserhebung	3
§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke	3
§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Nacherhebung	7
§ 7 Beitragspflichtige	8
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last	8
§ 9 Ablösung	8
§ 10 Vorauszahlungen	8
§ 11 Veranlagung, Fälligkeit	9
Abschnitt III – Gebühren	9
§ 12 Grundsätze der Gebührenerhebung	9
§ 13 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung	9
§ 14 Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 15 Erhebungszeitraum	11
§ 16 Gebührenschuldner	11
§ 17 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen	11
Abschnitt IV – Erstattungen	12
§ 18 Erstattungsanspruch	12
§ 19 Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs	13
Abschnitt V – Schlussbestimmungen	13
§ 20 Stundung und Erlass	13
§ 21 Datenverarbeitung / Datenschutz	13
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 23 Inkrafttreten	15
Zweckverband Ostholstein	15
Anlage 1	16
Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Niederschlagswasser Leistungen	16

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Der ZVO betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Süsel, vgl. § 2 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Süsel.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Der ZVO erhebt zur Finanzierung der Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung.
2. Der ZVO erhebt ebenso für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren.
3. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung einer nachträglichen Anschlussleitungen (z.B. bei Grundstücksteilung), die Unterhaltung und für die Veränderung und Verschließung von Anschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge, soweit diese nicht über Beiträge finanziert werden.

Abschnitt II – Beitragserhebung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung, beitragspflichtige Grundstücke

1. Der ZVO erhebt einmalige Beiträge für Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der

jeweiligen Kommune zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

3. Wird ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsfähige Aufwendungen

Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der ZVO für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der ZVO durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Niederschlagswasseranlagen erworben hat. Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück erstmals an die leitungsgebundene Niederschlagswasserentwässerung anzuschließen, ist in den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen enthalten. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen. Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen. Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Niederschlagswassergebühren finanziert.

§ 5

Berechnung des Beitrags

1. Der Beitrag wird ermittelt, indem die gesamten Investitionsaufwendungen des ZVO für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Süsel, durch die gesamten an diese Anlage angeschlossenen und anschließbaren Flächen geteilt werden. Der für die Gemeinde geltende Beitrag ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) angeführt.
2. Als Investitionsaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch aufgrund bestehender Investitionsprogramme des ZVO oder zur Verwirklichung geltende Bebauungspläne der Gemeinde noch zu erwartende, geschätzte Investitionsaufwendungen.
3. Der Beitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Er ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der nutzungsbezogenen Fläche. Bei der Ermittlung

der nutzungsbezogenen Flächen wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht. Die Nacherhebungsmöglichkeit nach § 6 bleibt unberührt.

4. Als angeschlossene und anschließbare Flächen im Sinne des Absatzes 1 gelten Grundstücksflächen, vervielfacht mit der jeweils gültigen Grundflächenzahl. Soweit Grundstücke unbebaut sind oder in noch zu erwartenden Neubaugebieten liegen, gilt Satz 1 entsprechend. Erforderlichenfalls ist der ZVO berechtigt, sie zu schätzen.
5. Als Grundstücksfläche nach Absatz 4 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten

dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt und bei Überschreitung der Grundstücksgröße nur bis zu dieser herangezogen wird,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach Abs. 4 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 5,7-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauN-VO – mindestens aber 1.276 m² - begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 6,7-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbstständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen weder zur Grundfläche im Sinn von Satz 2 noch zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a) bis e); das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

6. Als Grundflächenzahl gelten:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,25

- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,5
- Kerngebiete 0,8

- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
7. Bei Grundstücken, die im Genehmigungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Nacherhebung

Erhöht sich die nutzungsbezogene Fläche eines angeschlossenen Grundstücks nachträglich, weil z.B. die planerisch festgesetzte Bebaubarkeit des Grundstücks ausgeweitet oder die tatsächliche nutzungsbezogene Fläche erweitert wurde, ist eine Nacherhebung des Anschlussbeitrags in Höhe der sich aus dem Vergleich der früheren und der nunmehr anzustellenden Beitragsbemessung ergebenden Differenz der Bemessungsgrundlagen durchzuführen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks gilt insbesondere als ausgeweitet bei

- a) Zulässigkeit des Bauens in zweiter Reihe,
- b) Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht oder einem zur Nutzung berechtigten dinglichen Recht belastet, ist anstelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen wird (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung), ist jedes Grundstück voll beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs, öffentliche Last

Der Beitragsanspruch für die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Der Beitrag ruht auf der Grundlage des § 8 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem ZVO in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

Abschnitt III – Gebühren

§ 12 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Der ZVO erhebt zur Deckung der Kosten für Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung, somit für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen für die Grundstücke Benutzungsgebühren, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen.
3. Die Gebühren umfassen auch die von dem ZVO gemäß Abwasserabgabengesetz für eigene Einleitungen zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 13 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grundgebühr von allen an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken erhoben; als Anschluss gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Straßenflächen oder in Entwässerungsanlagen des ZVO, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind. Daneben wird eine Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück erhoben.
2. Die Grundgebühr wird pro Grundstück für die Vorhalteleistung des ZVO erhoben. Der Grundgebührensatz ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt. Das Gebührenblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Leistungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der versiegelten/überbauten Fläche in angefangenen 50-qm-Einheiten. Die Gebühr pro Berechnungseinheit (angefangene 50 m²) ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
4. Wird Wasser aus Grundstücksdrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, so wird die versiegelte/überbaute Fläche nach Abs. 3 um 50 % erhöht.
5. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf gering verschmutztes Niederschlagswasser im Sinne der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein. In den Fällen, in denen das Niederschlagswasser eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, kann der ZVO eine Vorbehandlung verlangen. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte gering verschmutzten Niederschlagswassers zu reduzieren. Liegt die Schmutzfracht über dem Wert für gering verschmutztes Niederschlagswasser, so kann der Zweckverband die Mehrkosten für den zusätzlichen Behandlungsaufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung stellen.

§ 14

Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr bei der Niederschlagswassergebühr mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe der versiegelten/überbauten Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.
2. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem ZVO die eingeleiteten Mengen Kühlwasser durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, nachzuweisen. Die Messeinrichtungen sind auf eigene Kosten vom Kunden anzubringen und zu unterhalten. Soweit dem ZVO keine Daten vorliegen, hat der Gebührenschuldner die ihm hierzu überreichten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen.
3. Der ZVO kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenschuldner trotz zweimaliger Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 15 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16 Gebührensschuldner

1. Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Für die Haftung gelten die grundsteuerlichen Vorschriften.
2. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten dem ZVO anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der ZVO Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.

§ 17 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder verschlossen wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
2. Die Gebühr für Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr festgesetzt und ist grundsätzlich in halbjährlichen Teilbeträgen am 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres, spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Über fällige Beträge wird zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung nach § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erteilt. Der Schuldner hat Säumniszuschläge und ggf. weitere Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu leisten.

4. Die vorstehenden Benutzungsgebühren ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt IV – Erstattungen

§ 18 Erstattungsanspruch

1. Der Aufwand für die Herstellung von nachträglichen Anschlussleitungen (z.B. bei Grundstücksteilung) ist dem ZVO in der durchschnittlich entstehenden Höhe (Einheitssatz) zu erstatten. Der Einheitssatz ist im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
2. Der Aufwand für die Unterhaltung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten. Der Aufwand für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Veränderung von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.
3. Der Aufwand für die erforderlichen Reinigungsarbeiten bei Verstopfungen der Anschlussleitung ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 3 Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, es sei denn, dass der ZVO diese Verstopfungen zu vertreten hat.
4. Dem ZVO sind die Kosten der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge von Störungen, die Kosten der Bearbeitung/Prüfung der Entwässerungsunterlagen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung und die Kosten der Bearbeitung/Prüfung der Entwässerungsunterlagen für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach durchschnittlich entstehendem Aufwand (Einheitssatz) zu erstatten. Die jeweiligen Einheitssätze sind im Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

§ 19

Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Schuldner des Erstattungsanspruch ist der Grundstückseigentümer. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung der zusätzlichen Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 20

Stundung und Erlass

1. Die Abgaben nach dieser Satzung können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 21

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten. Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden der ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldestellen von Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einziehung weiter verwendet werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Mitwirkungspflichten nach § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 17.12.2013 sowie die Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB NW –) für die Gemeinde Süsel vom 20.04.2005 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 17.12.2009 bleiben beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 12.12.2014

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren

Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsverzeichnis Niederschlagswasser

Leistungen			
1	Beiträge je m ² nutzungsbezogener Fläche		14,56
2	Gebühren als Grund- und Leistungsgebühr Die Grundgebühr beträgt pro Abrechnungsjahr	€ psch.	25,00
	Die Leistungsgebühr beträgt je angefangener 50 m ² überbauter/ befestigter Grundstücksfläche	€ psch.	23,84
3	Erstattungsansprüche		
3.1	Erstattungsanspruch für nachträgliche Anschlussleitung	€ psch.	2.500,00
3.2	Erstattungsanspruch/Gebühr nach tatsächlichem Aufwand		
	Stundensätze		
	Ingenieur	€/Std	77,00
	Meister/Techniker	€/Std	59,00
	Facharbeiter	€/Std	49,00
	Helfer	€/Std	44,00
	Zuschläge auf Personalstunden		
	Für alle Stunden außerhalb Normalarbeitszeit 6:30 bis 18:30, außer an Feiertagen	%	35,00
	Für alle Stunden an Feiertagen	%	135,00
	Fahrzeuge und Geräte allgemein		
	PKW (Golf/Caddy)	€/km	0,30
	Transportfahrzeug/Bus	€/km	0,40
	Werkstattfahrzeug	€/km	0,80
	Allradkipper mit Ladekran	€/km	1,30
	Spezialfahrzeuge incl. Personal (Facharbeiter)		
	Unimog/Bagger	€/Std	89,00
	Schlammsaugewagen	€/Std	101,30
	Kanaldruckspülwagen	€/Std	162,80
	Kamerafahrzeug	€/Std	140,90
3.3	Erstattungsanspruch Prüfung/Bearbeitung allgemein		
	Überprüfung Grundstücksentwässerungsanlage	€ psch.	31,00
	Bearbeitung Entwässerungsunterlagen, zentral	€ psch.	90,00
	Bearbeitung Entwässerungsunterlagen, dezentral	€ psch.	100,00

	Weiter auf Folgeseite	
3.4	Erstattungsanspruch des Aufwandes (Fremdleistung) Kosten der Fremdleistung (brutto) zzgl. Verwaltungskostenpauschale Verwaltungskostenpauschale auf Fremdleistung	% 10,00

Sierksdorf, den 12.12.2014

**Zweckverband Ostholstein
gez. Suhren
Verbandsvorsteher**